

## Die Gutachtertätigkeit der Handelskammer zu Köln in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens

Friedrich-Wilh. Henning

© Selbstverlag Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
an der Universität zu Köln

Herausgeber: Prof. Dr. Hermann Kellenbenz

Schriftleitung: Dr. Klara van Eyll

Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Printed in Germany · Alle Rechte vorbehalten

Mit dem Beginn des Sommersemesters 1971 übernahm Herr Kollege Friedrich-Wilhelm Henning als mein Nachfolger den Kölner Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und damit auch die Leitung des Forschungsinstituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln. Als es gelang, das Institut im Jahre 1966 zu gründen, sah ich es als eine seiner Aufgaben an, Vorträge, die Kollegen, vielfach Ausländer, in Köln hielten, durch den Druck in deutscher Sprache einem größeren Kreis bekannt zu machen. Gleichzeitig sollte die Publikation dem Wert, den die persönliche Begegnung mit einem Kollegen und seinem Forschungsgebiet darstellte, einen besonderen Nachdruck verleihen. Das Interesse an der Reihe, die sich auch durch ihr ansprechendes Äußeres empfahl, wuchs rasch; und so war es mir innerhalb kurzer Zeit möglich, zwanzig Hefte zu veröffentlichen.

Mit dem vorliegenden einundzwanzigsten Heft möchte ich mich als Herausgeber verabschieden und meinem Nachfolger die Federführung der Reihe übergeben. Der Vortrag, mit dem sich Herr Kollege Henning im Dezember 1971 dem Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv zu Köln als neuer wissenschaftlicher Direktor vorstellte, ist der „Gutachtertätigkeit der Handelskammer zu Köln in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens“ gewidmet. Als ausgebildeten Juristen mußte ihn das Thema besonders reizen, und alle, die das Heft in die Hand bekommen werden, dürfen ihm für die Aspekte, die er in seiner Darstellung beleuchtet, dankbar sein.

Gleichzeitig möchte ich meinen besonderen Dank Frau Dr. Klara van Eyll aussprechen, in deren Händen die Schriftleitung dieser Reihe lag und weiter bleiben wird. Außerdem gilt mein herzlicher Dank Herrn Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Helmut Rehker von der Industrie- und Handelskammer zu Köln, ohne dessen stetes Interesse und finanzielle Hilfe der Druck der Reihe nicht möglich gewesen wäre.

Brühl, im Januar 1972

Hermann Kellenbenz

## ÜBERSICHT:

1. Einleitung . . . . .	5
2. Die begutachteten Sachverhalte als Spiegel einiger wirtschaftlicher Aktivitäten . . . . .	7
a) Handelsgesellschaften . . . . .	7
b) Geld- und Bankgeschäfte . . . . .	12
c) Warenverkauf, Spedition und Frachtgeschäft . . . . .	16
d) Sonstige begutachtete Sachverhalte . . . . .	22
3. Die formal-rechtliche Seite der Gutachtertätigkeit . . . . .	26

### 1. Einleitung

In\* der vielfältigen, ehrenamtlich ausgeübten Arbeit des Vorstands der Handelskammer zu Köln in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nahm die Gutachtertätigkeit zwar keinen breiten Raum ein, jedoch lag sie abseits der Routine und bot manchen interessanten Einblick in die wichtigsten Konfliktmöglichkeiten des wirtschaftlichen Geschehens, insbesondere im Handel mit Waren und Geld. Die große Zahl der in den Gutachterakten festgehaltenen Sachverhalte zeigt die Breite und den relativ hohen Entwicklungsstand der Handelsorganisation und des Zahlwesens am Beginn des 19. Jahrhunderts im Gebiet des Rheinlands. Aus der Zeit von der Gründung der Handelskammer an der Wende zum 19. Jahrhundert<sup>1</sup> bis 1828 liegen Akten über knapp 100 Gutachtensfälle vor<sup>2</sup>. Wenn sich auch die meisten Gutachten auf wenige juristische Problemkreise konzentrierten, nämlich auf die Abwicklung von beendeten Handelsgesellschaften, auf Zahlungspflichten

---

\* Vortrag, gehalten in der Industrie- und Handelskammer zu Köln am 3. Dezember 1971 anlässlich der Jahresversammlung des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs zu Köln e. V. Prof. Dr. Dr. Friedrich-Wilhelm Henning ist Ordinarius für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität zu Köln.

<sup>1</sup> Der „Handelsvorstand“, wie er auch noch nach 1802 in zahlreichen Anschreiben genannt wurde, bestand seit dem 8. November 1797. Mit der Neuwahl des Handelsvorstands durch die Kölner Kaufleute im Jahre 1802 erfolgte zugleich die Änderung des Namens in „Chambre de Commerce“ durch den in Köln residierenden französischen Präfekten.

<sup>2</sup> RHEINISCH-WESTFÄLISCHES WIRTSCHAFTSARCHIV, Abtlg. 1, Nr. 21, Fasc. 1, Nr. 4692 bis 4775 und Fasc. 3, Nr. 046 bis 141. Im folgenden werden die Quellen nur noch nach Fasciculus und Nummer angegeben.

bei Wechselprotesten und auf die Haftung von Frachtführern für am Bestimmungsort festgestellte Warenverluste, so ist doch auch schon innerhalb dieser drei großen Gruppen eine Fülle von unterschiedlichen Rechtsfragen erörtert worden, weil es selbst bei typischen Sachverhaltsabläufen noch kasuistische Besonderheiten in großer Zahl gab. Man kann daher die Gutachtertätigkeit, soweit sie sich in den Akten niedergeschlagen hat, nicht nur als eine reichhaltige rechtshistorische Quelle betrachten; auch der Wirtschaftshistoriker kann gerade aus dem in der genauen Schilderung einzelner Vorgänge ersichtlichen Alltag des Wirtschaftslebens wertvolle Erkenntnisse zur Abrundung des Bildes der Wirtschaft der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts gewinnen.

Die Zahl von nicht mehr als drei bis vier zu begutachtender Sachverhalte in einem Jahr macht allerdings deutlich, daß die Gutachtertätigkeit wohl nicht sehr umfangreich gewesen ist. In welchem Maße daneben mündliche Rechtsauskünfte erteilt wurden, die dann immerhin auch zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten haben beitragen können, ist nicht ersichtlich, aber gerade für den ortsansässigen, in den schriftlichen Gutachterfällen nicht gar zu reichlich vertretenen Kaufmannsstand zu vermuten<sup>3</sup>.

Im übrigen könnte man auch der Meinung sein, daß es sich bei einer solch geringen jährlichen Zahl an Gutachtensfällen vielleicht um eine zufällige Auswahl von Sachverhalten gehandelt hat. Jedoch zeigt die Gleichmäßigkeit der fortwährend wiederkehrenden drei wichtigsten Problemkreise, daß es hier um typische Rechtsfragen des kaufmännischen Lebens ging. Da es sich um Konfliktfälle in den wirtschaftlichen Beziehungen gehandelt hat, könnte man daher eher sagen, daß hier die größte Konfliktmöglichkeit und -häufigkeit lag und daß eben nur dieses Kriterium für die Streuung der Sachverhalte entscheidend war.

Die Erörterung der einzelnen Sachverhaltsgruppen wird den Hauptteil der folgenden Ausführungen ausmachen. Es wird sich eine Untersuchung der rechtlichen Qualität der gutachterlichen Tätigkeit anschließen.

---

<sup>3</sup> Solche mündlichen Anfragen sind verständlicherweise nicht überliefert worden. In einer schriftlichen Anfrage wird aber ausdrücklich auf eine vorherige „gestrige Absprache“ hingewiesen, so daß anzunehmen ist, daß kleinere und unproblematische Fälle bereits mündlich, d. h. gesprächsweise, begutachtet wurden.

## 2. Die begutachteten Sachverhalte als Spiegel einiger wirtschaftlicher Aktivitäten

### a) Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften wurden meistens auf gleichberechtigter Basis gegründet, d. h. in der Art unserer heutigen offenen Handelsgesellschaften. Die „Geschichtserzählung“ der Konflikte aus solchen Gesellschaften begann in der Regel mit den Worten: „A und B betreiben einen gemeinschaftlichen Handel . . .“<sup>4</sup>.

In welchem Umfang solche Gesellschaftsverträge schriftlich fixiert wurden, ergibt sich aus den aufgezeichneten Gründungseinzelheiten in der Regel nicht. Lediglich in einem Fall der Auflösung einer solchen „gemeinschaftlichen Handlung“ erfährt man etwas über den zugrunde liegenden schriftlichen Vertrag. A hatte hier auf Grund des Vertrages die gemeinschaftliche Kasse zu führen, und — ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort von Firmenkassen — ihm waren nach seiner Behauptung aus dieser Kasse in seinem Schlafzimmer 100 Dukaten gestohlen worden. Der darüber entstandene Streit und damit die Frage, in welchem Umfang der kassenführende Gesellschafter den Schaden allein zu tragen habe, waren durch ein „compromißbrüchlerliches“ Gutachten der Handelskammer dahingehend entschieden worden, daß A den Schaden allein zu tragen hätte, weil er den Diebstahl nicht beweisen könnte<sup>5</sup>. Da die beiden Gesellschafter schon bald wieder die Handelskammer um ein Gutachten baten, erfahren wir auch den möglichen Grund dafür, daß A die Kasse zu führen hatte: Er hatte 4000 Taler in die Gesellschaft eingebracht, während B anscheinend keinen einzigen Taler zum Gesellschaftskapital beigetragen hatte.

A war offensichtlich mit dem Gutachten nicht zufrieden, oder er hatte kein Vertrauen mehr zu B, der ihm den Diebstahl nicht geglaubt hatte. Jedenfalls kam es schon bald nach diesem Vorfall zur Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Aus diesem Anlaß wurden weitere Einzelheiten aus dem Gesellschaftsvertrag dargelegt<sup>6</sup>. Der Vertrag (*societatis contractus*) war auf zwölf Jahre abgeschlossen, und für den Fall des vorzeitigen Todes von A sollte B von den von A eingebrachten 4000

<sup>4</sup> Z. B. Fasc. 1, Nr. 4692.

<sup>5</sup> Fasc. 1, Nr. 4697.

<sup>6</sup> Fasc. 1, Nr. 4699.

Talern 2000 Taler bis zum Ende der Vertragszeit behalten können, die übrigen 2000 Taler aber sofort an die Erben des A auszahlen. Da eine entsprechende Klausel für ein von B eingebrachtes Kapital nicht vorgebracht wurde, zeigt sich auch hier, daß B möglicherweise kein Kapital eingebracht hatte. Interessant ist hierbei vielleicht auch noch, daß keine Nachfolge der Erben oder eines der Erben des A vorgesehen war (vgl. §§ 138 ff. HGB). Die Tatsache, daß Auseinandersetzungen über von Erben übernommene Anteile überhaupt nicht vorkommen, obgleich sich gerade hierbei erhebliche Konfliktmöglichkeiten ergeben hätten, zeigt, daß eine solche Regelung nicht weit verbreitet war, um es vorsichtig auszudrücken. Die meisten Gesellschaftsgründungen wurden von vornherein nur kurzfristig und nicht wie heute auf längere Zeit angelegt. Zum Streit kam es zwischen A und B darüber, ob B die restlichen 2000 Taler auch dann behalten dürfe, wenn das Gesellschaftsverhältnis bereits zu Lebzeiten des A und vor Ablauf der zwölf Jahre Vertragszeit beendet wurde, wie es beabsichtigt war. Da B nicht darauf bestand, die Gesellschaft auch in den verbleibenden fünf Vertragsjahren noch fortzusetzen, wäre hier zu fragen, ob er dies unterließ, weil er sich von einer solchen Fortsetzung nichts versprach oder weil man nach der damaligen Rechtsauffassung eine vorzeitige Beendigung durchaus einseitig rechtswirksam erklären konnte. Eine Antwort hierauf ergibt sich aus den Akten nicht, da dieses Problem nicht zu entscheiden war.

Obgleich A mit der ersten Entscheidung der Handelskammer wegen der gestohlenen 100 Dukaten keine guten Erfahrungen gemacht hatte, einigte man sich darauf, auch jetzt wieder die Handelskammer um ein „compromißrichterliches“ Gutachten zu bitten.

Dieses ist der einzige Fall, in dem bei der Auflösung einer Gesellschaft auf einen schriftlichen Vertrag zurückgegriffen wurde. Vielleicht war aber auch der Streitgegenstand im allgemeinen nicht geeignet, aus den vertraglichen Vereinbarungen geschlichtet zu werden. Denn im allgemeinen entstanden die Streitigkeiten bei der Beendigung der Gesellschaft um die Verwertung des eventuell noch vorhandenen Warenlagers oder um die Einziehung der Außenstände.

Die Warenlager wurden im allgemeinen auf folgende Weise verwertet:

- entweder durch Versteigerung an den Meistbietenden
- oder durch Verteilung an die Gesellschafter.

Dieser zuletzt genannte Weg wird z. B. von der Auflösung des Waren-

lagers einer Gesellschaft, die einen Weinhandel betrieben hatte, berichtet<sup>7</sup>. Es ist aber nicht ersichtlich, wie groß der Weinvorrat noch gewesen ist; insbesondere geht auch der eigentliche Verwendungszweck des verbliebenen Weins nicht aus der Akte hervor, also ob die beiden Gesellschafter getrennt weiter mit Wein gehandelt haben und den geteilten Wein in diesen individuellen Handelsbetrieb übernahmen oder ob sie u. U. mit der Beendigung des gemeinsamen Weinhandels ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit gänzlich eingestellt und sich daher den Rest des Weinvorrats für den Ruhestand reserviert hatten.

Im allgemeinen scheinen die bisherigen Gesellschafter weiterhin Handel betrieben zu haben, aber eben in getrennten Geschäftsbetrieben. Dies geht auch daraus hervor, daß die Außenstände, die bei dem vorherrschenden überregionalen Großhandel der städtischen Kaufleute nicht unbedingt auf den Wohnort der bisherigen Gesellschafter beschränkt, sondern meistens weit verstreut einzutreiben waren, von den einzelnen Gesellschaftern gelegentlich ihrer neuen, gesellschaftsfremden Geschäftsreisen eingezogen wurden. Die Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses hinsichtlich der Außenstände wurde meist auf folgende Weise geregelt:

- a) Entweder wurden die Forderungen unter die Gesellschafter aufgeteilt, und jeder zog seinen eigenen Teil auf eigene Rechnung und Gefahr ein. Es ist anzunehmen, daß man bereits bei der Teilung der Forderungen auf eine Streuung sicherer und unsicherer Schuldner geachtet hatte.
- b) Oder die Forderungen wurden nur für die Einziehung selbst aufgeteilt. Jeder Gesellschafter hatte dann über die von ihm einzutreibenden und tatsächlich eingetriebenen Forderungen Rechenschaft abzugeben.
- c) Oder einer der Gesellschafter, anscheinend bevorzugt derjenige, der bisher bereits die Kassengeschäfte geführt hatte, trieb die Forderungen ein und rechnete mit den übrigen Gesellschaftern ab.

Konflikte konnten im allgemeinen aus folgenden Gründen aufkommen:

- Die Bonität der Forderung wurde von den nicht Eintreibenden Gesellschaftern höher eingeschätzt als das Ergebnis der Tätigkeit des Eintreibenden Gesellschafters anzeigte. Vor allem bei Wertpapieren

---

<sup>7</sup> Fasc. 1, Nr. 4694.



konnte in dieser Hinsicht ein Streit entstehen, der sich an den verschiedenen Marktwerten der Papiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten entzündete.

- Oder die Eintreibungskosten wurden von den übrigen Gesellschaftern nicht oder nicht voll anerkannt, etwa weil eine bestimmte Forderung angeblich (oder tatsächlich) kostenlos bei Gelegenheit einer Reise im eigenen Interesse des neuen Geschäftsbetriebes des eintreibenden Gesellschafters realisiert worden war<sup>8</sup>.

Während in den meisten Fällen der Vertragsabschluß einfach durch die schon genannte Wendung „A und B betreiben einen gemeinschaftlichen Handel...“ in der sogenannten „Geschichtserzählung“ aufgeführt wurde, es sich hier also um eine Verbindung von zwei Geschäftsleuten handelte, die vorher nicht oder nicht unbedingt in Beziehungen zueinander gestanden hatten, kamen auch Gründungen von Handelsgesellschaften zwischen Familienmitgliedern vor. Komplikationen ergaben sich hierbei aus firmenrechtlichen Gründen, wenn beim Ausscheiden eines Familienmitglieds plötzlich zwei anders zusammengesetzte Firmen mit demselben Namen und dem gleichen Geschäftsgegenstand entstanden waren<sup>9</sup>.

Bei den meisten handelsgesellschaftlichen Rechtsstreitigkeiten überwogen die offenen Handelsgesellschaften.

Selten wurde in den Gutachten über Fragen aus dem Kommanditrecht geurteilt. Der einzige typisch kommanditrechtliche Konflikt war nach unseren Begriffen ein Anfängerfall: Beim Konkurs einer Kommanditgesellschaft wollte ein Gläubiger wissen, ob der Kommanditist nicht auch aus seinem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft zu haften habe, auch wenn er seinen Gesellschaftsanteil von 20 000 Talern voll eingezahlt hatte. Die Kammer entschied: „...daß C von dem Gläubiger der Gesellschaft für das vorhandene Defizit von 10 000 Talern — außer den ex commandite angeschaffenen 20 000 Talern — keineswegs in Anspruch genommen werden kann“<sup>10</sup>.

An der für andere Handelsgesellschaften relativ hohen Einlage des Kommanditisten kann man ersehen, daß C eigentlich wohl nur sein

<sup>8</sup> Fasc. 1, Nr. 4698, 4700, 4702 u. a.

<sup>9</sup> Fasc. 1, Nr. 4775; Fasc. 3, Nr. 083.

<sup>10</sup> Fasc. 1, Nr. 4717 und 4718.

Geld gewinnträchtig anlegen wollte. Immerhin ist diese Summe mit etwa 250 Jahresarbeitslöhnen identisch. Entsprechend kapitalkräftige Personen waren meistens daran interessiert, selbst Handel zu treiben, entweder als Einzelfirma oder durch aktive Betätigung in einer dann offenen Handelsgesellschaft. Hier wie auch in den meisten anderen Fällen lassen sich die Beteiligten nicht mehr nachträglich identifizieren, da die Anfragen wegen eines Gutachtens in der Regel mit allgemein gehaltenen Personenbezeichnungen versehen waren. Die Anfangsbuchstaben des Alphabets waren dabei beliebt. Lateinische Vornamen wie Gajus und Sempronius<sup>11</sup> kamen selten vor und sollten sicher die Bildung des den Fall schriftlich referierenden Juristen dokumentieren.

Während die meisten Handelsgesellschaften tatsächlich auch Handel trieben, wurden rechtlich gleich konstruierte Gesellschaften ebenfalls als Produktionsunternehmen genannt<sup>12</sup>. Als Kuriosum mag hier eine Steindruckerei angeführt werden, die von drei Gesellschaftern unter Anstellung eines Steindruckers eingerichtet wurde<sup>13</sup>. Auch bei dieser Gesellschaft kam es wie bei den meisten anderen nach Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses über die Abwicklung der Geschäfte zu Streitigkeiten. Und zwar wurde hier einem der drei Gesellschafter von den beiden anderen die Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten bestritten, was allerdings entsprechend unserer heutigen gesetzlichen Regelung nur für das Innenverhältnis von Bedeutung war.

Insgesamt gesehen ist es erstaunlich, in welcher großen Zahl Gesellschaften mit den unterschiedlichsten Geschäftsgegenständen und mit unterschiedlichem Geschäftsvolumen und Kapitalbestand schnell gegründet und auch wieder aufgelöst worden sind. Dies ist sicher als ein Zeichen der Beweglichkeit der handeltreibenden Unternehmer anzusehen, aber auch als ein Zeichen der Vielfalt und der weiten Entwicklung des Handels im Gebiet des Rheinlands. Auch aus dieser vorherrschenden Art von ad-hoc-Gesellschaften mag die schon erwähnte fehlende Kontinuität über Generationen zu erklären sein. Die Handelsgesellschaft war offensichtlich ein wichtiges Instrument, um schnell und unkompliziert in eine von einem einzelnen nicht auszufüllende Marktlücke einzuspringen. Allein die Beendigung einer solchen gemeinsamen

---

<sup>11</sup> Fasc. 3, Nr. 088.

<sup>12</sup> Fasc. 3, Nr. 085.

<sup>13</sup> Fasc. 3, Nr. 077.

Tätigkeit mit der Verteilung des Vermögens (Forderungen und Warenlager) und mit der Abwicklung der noch laufenden Geschäfte war kompliziert genug, um uns durch die dabei entstandenen Rechtsstreitigkeiten einen wichtigen Einblick in die Tätigkeit der Handelsgesellschaften zu bieten.

### *b) Geld- und Bankgeschäfte*

Voraussetzung für einen leistungsfähigen Großhandel war ein gut ausgebildeter und ausgestatteter Finanzsektor. Dabei war der Wechsel ein wichtiges und bequem zu handhabendes Zahlungsmittel, genauer gesagt ein wichtiges Zahlungs- und Zwischenfinanzierungsmittel der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Kaufleute haben, vor allem bei den relativ langsamen Transportmöglichkeiten, die Zwischenzeit von der Übernahme der Ware bis zu ihrem Weiterverkauf und dem Eintreiben der Kaufsumme häufig durch Wechselhingabe an den Verkäufer zu überbrücken versucht. Die Fülle der in den Gutachten der Kammer vorkommenden Wechsel-Fälle macht deutlich, daß der Wechsel als Zahlungsmittel im Handel eine zentrale Bedeutung gehabt hat. Man kann daraus allerdings ebenfalls Rückschlüsse auf eine knappe Eigenkapitaldecke der am Handel Beteiligten ziehen, was offensichtlich häufig Motiv der Gründung von Handelsgesellschaften gewesen ist.

Der bei Wechselstreitigkeiten immer wieder auftretende Sachverhalt war folgender: Der Wechsel war erst nach dem Zahlungstermin zu Protest gebracht worden, und nunmehr fragte der Aussteller an, ob er auch noch in diesem Falle zahlungspflichtig sei, da der Bezogene vor dem Verfallzeitpunkt zahlungsfähig (und zahlungswillig) gewesen und erst danach illiquide oder zahlungsunwillig geworden sei. Die Zahlungspflicht des Ausstellers wurde in der Regel von der Kammer bei Vorliegen dieser von der Kammer nicht nachgeprüften tatsächlichen Umstände verneint, sofern nicht besondere Umstände vorlagen, die die Verspätung des Protestes bewirkt hatten. Die in diesen Wechselstreitigkeiten genannten Orte vermitteln ein Bild von der breiten Streuung der Handelsbeziehungen des Rheinlandes, insbesondere auch des Kölner Raumes: Rotterdam und Amsterdam waren die am häufigsten genannten Orte. Zu diesen niederländischen Hafenstädten bestanden über den Rhein und das niederländische Binnenschiffahrtssystem sehr enge Handelsbeziehungen. Die Orte Dünkirchen, Paris, Bordeaux, Toulouse, Lyon, Augsburg, Frankfurt/Main und Elberfeld umschließen an-

genähert das Handelsgebiet, soweit es sich jedenfalls aus den Wechsel-Fällen ablesen läßt<sup>14</sup>.

Ein weiterer wichtiger Bereich aus dem Finanzsektor, für den die Handelskammer häufig um Rechtsauskunft gebeten wurde, war das Austauschverhältnis von Münzen verschiedener Währungen oder auch von Wertpapieren, die auf verschiedene Währungen ausgestellt waren.

Bei Münzen kam es darauf an, den genauen Edelmetallgehalt der jeweiligen Ausprägungen zu kennen, um das richtige Austauschverhältnis zwischen den verschiedenen Münzen der zahlreichen Münzfüße zu bestimmen. Die umfangreichen und mit Einzelheiten stark angehäuften Handbücher für Kaufleute aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermitteln ein Bild von den Schwierigkeiten (und Risiken), mit denen hier die Abwicklung von Handelsgeschäften verbunden war<sup>15</sup>. Selbst zwischen zwei relativ dicht beieinander liegenden Städten wie Köln und Elberfeld, die zudem noch durch einen intensiven Handel miteinander verbunden waren, waren Kaufleute auf Gutachten der Kölner Kammer zu Geldtauschverhältnissen angewiesen<sup>16</sup>.

Die politische Zerrissenheit des Rheinlands bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatte eine starke Münzzersplitterung zur Folge gehabt, die sich in der umlaufenden Münze noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein auswirkte. Im übrigen wird manche Anfrage an die Handelskammer mehr vorsorglich zur Überprüfung und Bestätigung der eigenen Ansicht ergangen sein.

Wie lange Wertpapiere noch umlaufen konnten, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1804. Hier wurde mit sogenannten Kaiserlichen Papieren für Armeelieferungen gehandelt. Da diese Papiere aus dem Jahre 1799 stammten und Napoleon erst 1804 zum Kaiser gekrönt wurde, handelte es sich vermutlich um kaiserlich-habsburgische Kassenscheine für im zweiten Koalitionskrieg 1799 an die habsburgische Armee gelieferte Waren<sup>17</sup>. Trotz der längst vollzogenen Einverleibung Kölns und des linken Rheinufer in das französische Reich liefen diese Kassenscheine also noch um.

<sup>14</sup> Fasc. 1, Nr. 4702, 4722, 4723, 4726, 4727, 4728, 4760, 4772, 4776; Fasc. 3, Nr. 053, 088, 090, 100, 101, 107, 108.

<sup>15</sup> Z. B. NELKENBRECHER, J. C.: Allgemeines Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde für Banquiers und Kaufleute, 15. Aufl., Berlin 1832.

<sup>16</sup> Fasc. 1, Nr. 4737. Es ging in diesem Fall um 8000 Gulden.

<sup>17</sup> Fasc. 1, Nr. 4692.

Die Anfragen hinsichtlich der Münzen und Wertpapiere wegen unterschiedlicher Währungen und Münzfüße liegen im übrigen sämtlich in der Zeit vor 1817<sup>18</sup>. Auch die letzte Anfrage aus dem Jahre 1817 bezog sich auf einen Sachverhalt aus den Jahren 1798 bis 1801, und zwar ging es um die Bewertung französischer Kronentaler<sup>19</sup>. Die Einbeziehung Kölns und des Rheinlands in den mit einem einheitlichen Währungssystem ausgestatteten preußischen Staat führte offensichtlich zu einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs. Bei den Währungsfragen kamen aber nicht nur der gleichzeitige Unterschied zwischen den einzelnen Währungen und Münzen als Anlaß für eine Uneinigkeit in Betracht, sondern insbesondere auch die unterschiedlichen Einstufungen der einzelnen Münzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Laufe der Jahre wurden die Münzfüße, aber auch die Münzprägungen gewechselt. Damit änderte sich der Edelmetallgehalt der umlaufenden Münzen, die neu herausgegeben wurden. Die Identität der einzelnen Münze mit einer bestimmten Edelmetallmenge ist dem heutigen Menschen nichts Unbekanntes; nur daß damals der tatsächliche Edelmetallgehalt des Geldstücks und nicht eine fiktive Menge Gold die Identität gewährleistete.

Der am weitesten zeitlich zurückgreifende und von der Handelskammer zu entscheidende Fall hatte seinen Anfang im Jahre 1738 und stand 1806 zur Begutachtung an. Zugrunde lag ein „Erbkaufvertrag“ aus dem Jahre 1738 über eine Summe von 10 000 Talern. Dieser Betrag sollte mit einer jährlichen Rente von 350 Talern in laufender Courant-Münze bedient werden. Der Zinssatz von 3,5% ist für das 18. Jahrhundert nicht besonders bemerkenswert. Bei langfristigen Ausleihungen lag er im allgemeinen etwa in dieser Höhe; kurzfristige Ausleihungen wurden zum Teil sogar zu 3% getätigt. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat eine Erhöhung der Zinssätze auf 4 bis 4,5% infolge der napoleonischen Kriege ein, um danach wieder für das weitere 19. Jahrhundert auf 3 bis 3,5% im langjährigen Trend abzusinken.

Das zu entscheidende Problem lag darin, daß im Jahre 1738 der Taler nach dem Leipziger Münzfuß 19,5 Gramm Silber enthielt, daß man nunmehr aber ein neues Äquivalent in der jetzt umlaufenden Münze („Courant-Münze“) errechnen mußte. Da der Leipziger Talerfuß schon

---

<sup>18</sup> Fasc. 1, Nr. 4692, 4703, 4737; Fasc. 3, Nr. 049, 050, 052, 075.

<sup>19</sup> Fasc. 3, Nr. 075.

bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts geändert worden war<sup>20</sup>, hatte man die Umrechnung auf den neuen Konventionstaler anscheinend noch allein und ohne Komplikationen vornehmen können. Erst die neuerdings am Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführte französische Währung bereitete bei der Umrechnung Schwierigkeiten, so daß man die Kammer um eine entsprechende Auskunft bat<sup>21</sup>.

Ein Teil der strittigen Wechselfälle ist eindeutig als Banktätigkeit zu identifizieren, da eine der streitenden Parteien als „Banquiers“ bezeichnet wird<sup>22</sup>. Andere Bankgeschäfte wurden nur ausnahmsweise genannt. So heißt es bei einem Streit anlässlich einer Zwischenfinanzierung eines Warenkaufs, daß für Provision, Zinsen und Kosten 6% berechnet wurden. Beteiligt war Johann David Herstatt, Inhaber des bekannten, aus einer mit Bankgeschäften verbundenen Seidenweberei hervorgegangenen Bankhauses<sup>23</sup>.

Da das Risiko nicht bekannt ist, läßt sich über die Höhe des Entgelts wenig sagen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts nahm man für Kommission (1,5%) und Delcredere (1%) zusammen 2,5% und dann bei kurzfristigen Krediten noch 1% Zins für zwei Monate<sup>24</sup>. Wechsel wurden in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit 6% „Interesse vergütet“<sup>25</sup>. Diese Angaben zeigen, daß die Forderung des Banquiers Herstatt keineswegs überhöht war.

Interessant mag vielleicht noch sein, daß bei der Zwischenfinanzierung des Warenkaufs in dem genannten Fall eine Partei in Düsseldorf ansässig war. Trotz der aus den verschiedenen „Geschichtserzählungen“ hervorgehenden Animositäten zwischen Düsseldorf und Köln votierte die Kölner Kammer für die Düsseldorfer Partei. Dies ist ebenso ein Zeichen für den guten Ruf und die Unparteilichkeit des Kölner Kammervorstands wie die Anfragen aus den verschiedenen, weit entfernt

---

<sup>20</sup> Es galt nunmehr der sog. Konventionstaler aufgrund einer Münzkonvention zwischen Österreich und Bayern aus dem Jahre 1753. Die meisten westdeutschen Gebiete schlossen sich diesem neuen Talerfuß nach 1753 an, während die norddeutschen Territorien sich überwiegend auf den preußischen Graumannschen Münzfuß einigten. Der Konventionstaler hatte 17,539 Gramm Silber.

<sup>21</sup> Fasc. 1, Nr. 4732 und 4733.

<sup>22</sup> Fasc. 1, Nr. 4760.

<sup>23</sup> Fasc. 3, Nr. 125.

<sup>24</sup> NOBACK, F.: Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, Leipzig 1877, S. 453.

<sup>25</sup> Fasc. 1, Nr. 4702.

liegenden Gebieten. Immerhin wurde die Kölner Kammer um ein Gutachten für einen aus dem Konkurs einer Schweizer Bank entstandenen Streit bemüht. Es ist zwar nicht ersichtlich, ob zwischen dieser Bank und Kölner Kaufleuten finanzielle Beziehungen bestanden haben. Nach der Art der Anfrage ist dies aber nicht zu vermuten. Die Anfrage kam aus der Schweiz wegen des Konkurses einer Bank in „einer Stadt in der Schweiz“<sup>26</sup>. Der Prokurist der Bank, der die Geschäfte eigentlich geführt hatte, war weit in Europa herumgekommen und hatte dabei nach seinen Angaben erfolgreiche Geschäfte für die Bank getätigt. Immerhin arbeitete die Bank in den ersten fünf Jahren mit einem Gewinn von zusammen 252 590 Fr. Erst das sechste Jahr brachte erhebliche Verluste, die dann zur Illiquidität führten, weil (wie der Prokurist ausführte)

- die die Bank gründenden beiden Gesellschafter den Bankbetrieb bereits mit einem persönlichen Schuldenberg von 120 000 Fr. eröffnet hatten,
- weil diese beiden Gesellschafter auch andere, bankfremde Geschäfte über die Bank abgewickelt hatten und
- schließlich weil sie Kreditgeschäfte abgeschlossen hatten, die normalerweise nicht hätten abgeschlossen werden dürfen.

Man sieht daraus, daß in der Schweiz residierende und in ganz Europa tätige Banken bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts unter Umständen recht eigenwillige Geschäftspraktiken durch ihre Gesellschafter zeigen konnten. Es mag sein, daß Köln als einer der wichtigsten Bankplätze im deutschsprachigen Raum für die gutachterliche Anfrage ausgewählt wurde.

### *c) Warenkauf, Spedition und Frachtgeschäft*

Aufgrund der schon genannten großen Bedeutung des überregionalen Handels am Niederrhein war der Warenkauf eng mit den Problemen des Frachtgeschäfts verbunden. Hinzu kam, daß der Kauf oder der Verkauf an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Kaufmanns stattfand, daß er sich also eines Vertreters im weitesten Sinne des Wortes bedienen mußte. Die Frage, ob dieser Vertreter immer den erklärten Willen seines Geschäftsherrn beachtet hatte, war nicht selten umstritten.

---

<sup>26</sup> Fasc. 1, Nr. 4713.

Die einzelnen dabei angesprochenen Problemkreise sollen im folgenden dargestellt werden.

Die Qualität der Ware war häufig nicht eindeutig geregelt. Dabei hatte auch das Markendenken schon einen erheblichen Einfluß, und zwar nicht nur bei Verbrauchsgütern, sondern auch bei Rohstoffen, wie folgendes Beispiel zeigt: A hatte zunächst an B 75 Pfund Kupfer als Probe geschickt und zum Verkauf angeboten. B hatte daraufhin 3000 Pfund Kupfer dieser Art gekauft und erhalten. A deklarierte bei dieser Geschäftsabwicklung das Kupfer als Tokayer Kupfer. B bestellte schließlich eine weitere Partie mit der ausdrücklichen Bezeichnung Tokayer Kupfer, stellte aber inzwischen fest, daß es sich schon bei der ersten Lieferung nicht um Tokayer, sondern um levantinisches Kupfer gehandelt hatte. Daraufhin machte er die letzte Bestellung rückgängig und verlangte für die erste Lieferung von 3000 Pfund einen Preisnachlaß von „8 bis 10%“, da das levantinische Kupfer um diese Spanne am Markt niedriger gehandelt würde als Tokayer Kupfer. Der Handelsvorstand entschied in der Weise, daß die erste Lieferung noch nicht mit einer ausdrücklichen Bezeichnung gekauft worden sei und daß daher die Abwicklung des Geschäfts auch im Preis zu Recht erfolgt sei. Die zweite Bestellung habe aber ausdrücklich auf Tokayer Kupfer gelautet, so daß das levantinische Kupfer von B zurückgewiesen werden konnte<sup>27</sup>.

Ein anderer Streitpunkt waren M i n d e r g e w i c h t e. Der Frachtführer (Schiffer oder Fuhrmann) erhielt die Ware mit einem Frachtschein ausgehändigt. Stimmte nun bei der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort die im Frachtschein angegebene mit der übergebenen Warenmenge nicht überein, dann trat die Frage auf, in welchem Maße der Frachtführer für einen solchen Verlust einzustehen hatte. Dies wird z. B. für eine Roggenlieferung aus Amsterdam nach Köln aus dem Jahre 1802 berichtet. Der frachtführende Schiffer mußte nach dem Gutachten der Kammer für das Mindergewicht aufkommen, da er sich nicht darauf berufen durfte, die gleiche Menge in Empfang genommen zu haben, die er dann abgeliefert hatte. Er konnte nicht beweisen, tatsächlich bereits zu wenig bekommen zu haben<sup>28</sup>. Die Fracht für die mehr als 250 km lange Strecke flußaufwärts und für etwa 75 t Roggen betrug

---

<sup>27</sup> Fasc. 1, Nr. 4709.

<sup>28</sup> Fasc. 1, Nr. 4734.



34 Gulden. Gemessen am Wert der Ware war damit lediglich ein Frachtsatz von 0,53% zu verzeichnen. Allerdings ist aufgrund des intensiven Exports von gewerblichen Produkten (Metall- und Textilgewerbe) aus dem Rheinland die Rückfracht rheinaufwärts oft unter den tatsächlichen Kosten übernommen worden. Im übrigen bestand ein die Frachtraten senkendes Überangebot an Frachtleistungen aufgrund der starken Überbesetzung des Binnenschiffahrtsgewerbes. Im Ergebnis wird man daher dem hier genannten Frachtsatz keine große Aussagekraft beimessen können.

Gleich zweimal kam ein Problem zur Entscheidung der Handelskammer, das durchaus verständlich ist: der Verlust von Wein. In dem ersten Fall wurde vom Frachtführer vorgetragen, daß der Wein auf der langen Reise seine Frische verloren habe (und daher wohl geschrumpft sein soll) und daß außerdem die Sommerhitze den Verlust mitbewirkt habe<sup>29</sup>. Es wird dabei aber nicht genau erklärt, ob die Hitze dafür gesorgt hat, daß der Wein durch die Dauben der Fässer verdunstet (was vom Frachtführer wohl gemeint sein dürfte) oder durch das Spundloch in ausgetrocknete Kehlen gewandert ist, was der Käufer sicher vermutete. Welche Menge fehlte, wird leider nicht angegeben, so daß nicht berechnet werden kann, ob der Verlust der Frische und das trockene Wetter allein als Ursache für die Mengenminderung ausgereicht haben könnten.

In dem anderen Fall wurde die vermißte Menge, die der Wein während des Transports aus Frankreich über Metz und Zündorf verloren haben sollte, genau angegeben. Es wurden insgesamt 5 Stück Wein geliefert. Dabei fehlten an zwei Fässern 76 und 79 Pfund, d. h. mehr als ein halbes Ohm<sup>30</sup>. Der Spediteur und der Schiffer verweigerten die Zahlung eines Schadenersatzes, und der Käufer, ein gewisser I. W. Scheidt, wandte sich an die Kammer: „Es scheint mir doch sonderbar zu sein, daß der Schiffer für die geladenen Sachen nicht verantwortlich sein sollte und der Ankäufer sich alle Mißhandlungen müsse gefallen lassen. Auf die Weise müßte man leere Fässer für voll nehmen und bezahlen“. Die Kammer gutachtete, daß nicht der Spediteur, sondern der Schiffer das „Manko“ ersetzen müsse. Aus der „Geschichtserzählung“ ergibt sich, daß Scheidt ursprünglich einen Prozeß vor einem

<sup>29</sup> Fasc. 1, Nr. 4730.

<sup>30</sup> Ein Ohm hatte etwa 135 bis 140 Liter, so daß ungefähr 7 bis 8% der jeweiligen Menge fehlten.

„Handelsgericht“ führen wollte, der Spediteur ihm aber davon abgeraten hatte, „weil die Schiffer in ihren Rechten dort unterstützt“ würden<sup>31</sup>.

Aus diesen Fällen darf aber nun nicht der Schluß gezogen werden, daß die Frachtführer gern die Gelegenheit zur Bereicherung benutzt hätten, solange die Ware während des Transports ziemlich sicher in ihrer Verfügungsgewalt war. Das Frachtgeschäft hatte erhebliche Tücken, die auch leicht eine Haftung ohne Verschulden herbeiführen konnten. So mußte ein Frachtführer eigentlich immer die Übereinstimmung der ihm übergebenen Waren nach Art und Menge mit dem Inhalt des Frachtscheins überprüfen, da er sonst leicht ausgenutzt werden konnte. Nicht bei allen Waren war dies ohne großen Aufwand möglich. Hinzu kamen die besonderen Kosten des Transports, die vorher nicht übersehbar waren, vor allem Zollerhöhungen oder die Einführung neuer Zölle.

So hatte es ein Frachtführer im Jahr 1806 übernommen, eine Ladung Baumwolle von Hannover auf dem Landweg nach Köln zu transportieren. Der Fuhrmann machte einen Umweg über Düsseldorf und gelangte erst unmittelbar nach einer Zollerhöhung in Köln an. Der Auftraggeber wollte dem Fuhrmann diese Zollzahlung anlasten, da sie bei einer direkten Ansteuerung Kölns nicht fällig geworden wäre. Die Kammer entschied zugunsten des Fuhrmanns, da dieser nur dann für den entstandenen Schaden zu haften brauchte, wenn ein bestimmter (vor der Zollerhöhung liegender) Termin für die Ankunft in Köln vereinbart worden wäre<sup>32</sup>. Wäre es so gewesen und hätte der Fuhrmann sich nur fahrlässig verspätet, dann hätte er die Zollerhöhung vermutlich tragen müssen. Es ist im übrigen zu vermuten, daß der Fuhrmann Düsseldorf angesteuert hatte, weil er noch andere Waren mitführte. Es ist kaum anzunehmen, daß der Transport von Baumwolle über Hannover billiger gewesen sein soll als direkt rheinaufwärts von den Hafenstädten Rotterdam oder Amsterdam, den Hauptbezugsquellen Kölns für überseeische Rohstoffe. Immerhin war das Verhältnis von Landstraßentransportkosten zu Binnenschiffahrtskosten etwa fünf zu eins, so daß auch hohe Zollsätze in den Niederlanden auf dem Rhein ohne Hinzutreten weiterer Faktoren den Landweg nicht kostengünstiger machten als den Binnenschiffahrtsweg. Vielleicht war der Fracht-

<sup>31</sup> Fasc. 3, Nr. 057.

<sup>32</sup> Fasc. 1, Nr. 4724.

führer in den Handel mit Kleiseisenwaren aus dem Bergischen nach Nordosten eingeschaltet gewesen und hatte auf der Rückfahrt zu einem niedrigen Kostensatz unter Auslastung der freien Kapazität seines Gefährts kleinere Posten verschiedener Waren und für verschiedene Bestimmungsorte (Düsseldorf, Köln) zu günstigen Frachtsätzen mitgenommen.

Ein weiteres Beispiel mag die Kompliziertheit der Zollerhebungen auch an der für Köln wichtigen Handelsstraße über den Rhein in die Niederlande zeigen. Beim holländischen Zoll am Niederrhein war es üblich, daß man ein Zwölftel der Ladung nicht zu verzollen brauchte. Wer von Köln aus Waren in die Niederlande verschiffte, setzte daher sogleich ein Zwölftel weniger in den Frachtschein ein. Für von Düsseldorf aus verschiffte Waren war es aber Brauch, daß die volle Ladung im Frachtschein stand, daß jedoch der Schiffer beim niederländischen Zoll ein Zwölftel weniger angab und damit den meistens auch schon bei der Vereinbarung des Frachtpreises berücksichtigten Vorteil hatte. Dies bedeutete, daß die Düsseldorfer bei Frachtangeboten von vornherein ein niedrigeres Angebot machen konnten als die Kölner Schiffer, obgleich sich per Saldo Auftraggeber und Schiffer in beiden Fällen gleich standen.

Bei einer Eisenlieferung der Firma Hasenclever aus Remscheid, die durch die Kaufleute van Hees und Frowein aus Mülheim am Rhein in den Niederlanden abgesetzt werden sollte, wurde ein Schiffer aus Düsseldorf mit dem Transport beauftragt, ohne daß man sich zuvor über die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des freien Anteils am niederländischen Zoll verständigt hatte. Der von den Kaufleuten ausgestellte Frachtschein enthielt bereits nach Kölner Brauch eine um ein Zwölftel geringere Eisenmenge als das Transportgut tatsächlich umfaßte. Der Schiffer aus Düsseldorf lud in Düsseldorf auf das Schiff eines anderen Düsseldorfer Schiffers um. Dieser zog nach Düsseldorfer Brauch von der bereits auf dem Frachtschein um ein Zwölftel verminderten Menge von 4400 Pfund nochmals ein Zwölftel ab. Die Folge war eine Beschlagnahme der ganzen Ladung durch den niederländischen Zoll. Die Firma „Kaufleute Witwe Hasenclever und Söhne“ aus Remscheid bat die Kölner Kammer um ein Gutachten für den vor einem „Commerz-Tribunal“ anhängigen Prozeß. Die Kölner Kammer entschied gegen den Düsseldorfer Schiffer. Dieser erhielt von der von ihm angeführten Düseldorfer Kammer „ungeachtet des vorgebrachten Umstandes, daß der Schiffer Fausten ein hiesiger Bürger“ ist, ein für ihn gün-

stiges Gutachten<sup>33</sup>. Die beiden Kammern gaben dem am eigenen Ort üblichen Brauch jeweils die Präferenz, ohne das mit dem Übergang von einem Recht zu einem anderen verbundene Problem zu erörtern.

Auf die Bedeutung des „Vertreters“ in den verschiedenen Rechtsformen wurde schon hingewiesen. Vor allem die Direktiven für eine Entscheidung durch einen Kommissionär boten Anlaß für Auseinandersetzungen, da diese Direktiven nicht selten schon überholt waren, wenn sie beim Kommissionär eintrafen. Das typische Beispiel ist eine Preisdirektive, die bei unvorhersehbaren Preisentwicklungen nicht mehr optimale Geschäftsabschlüsse gewährleisten konnte und gewährleistete<sup>34</sup>. Hier hat dann auch teilweise die politische Lage relativ unvorhersehbare Preisentwicklungen mit bewirkt. Das gilt beispielsweise für einen Roggenverkauf in Rotterdam im August und September 1807, der auf Anweisung des Kölner Eigentümers durch den Kommissionär hinausgezögert werden sollte, weil ein Preisanstieg erwartet wurde, „weil die Vorräte sich nach und nach aufräumen und die Brennereien ganz davon entblößt seien. Auch eine baldige Ausfuhr vom linken Rheinufer bezweifelt werde“<sup>35</sup>.

Gerade bei diesem spekulativen Warten wurde dann aber der günstigste Zeitpunkt zur Veräußerung verpaßt, was zu dem Streit zwischen Kommissionär und Kommittenten führte, in dem die Handelskammer angerufen wurde. In welchem Maße die schnelle Niederwerfung Preußens und damit die freie Verfügung über die sonst über den Danziger Hafen nach England exportierten Getreidemengen die Preise beeinflusst haben, geht aus der Akte nicht hervor. Der Friede von Tilsit vom Juli 1807 brachte jedenfalls eine gewisse Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Machtbereich Napoleons bei gleichzeitigem Rückgang der Getreidepreise auf Grund der Kontinentalsperre vom 21. November 1806.

Die Kontinentalsperre schlägt sich allerdings nur selten direkt in den Akten nieder. Einmal wird ausdrücklich auf den durch die Ausfuhrbeschränkungen bewirkten Rückgang der Preise für ehemalige Exportgüter hingewiesen<sup>36</sup>. Sonst ist allenfalls aus der Entwicklung der Kaffee-, Tabak- und Zuckerpreise auf eine reduzierte Einfuhr zu

<sup>33</sup> Fasc. 1, Nr. 4739. Die Entscheidung des Commerz-Tribunals ist nicht bekannt.

<sup>34</sup> Fasc. 3, Nr. 116.

<sup>35</sup> Fasc. 1, Nr. 4752. Der Wortlaut der „Geschichtserzählung“.

<sup>36</sup> Fasc. 1, Nr. 4774.

schließen. Gänzlich wurde der Warenstrom an Kolonialprodukten über die Niederlande langfristig nicht unterbrochen<sup>37</sup>. Daß die Niederländer sehr umfangreiche Warenlager noch aus den vorhergehenden Jahren gehabt haben, ist nicht zu vermuten. Im übrigen darf die Wirksamkeit der Kontinentalsperre nicht sehr überschätzt werden. Immerhin erfolgte die Umwandlung des 1806 von Napoleon errichteten Königreichs Holland im Jahre 1810 in französische Departements und die Einbeziehung in das Gebiet des französischen Staates, um gerade die 1810 allgemein starken Bemühungen zur Vervollständigung der Sperre zu ergänzen. Auch jetzt gab es aber noch Handelsbeziehungen nach Übersee<sup>38</sup>.

Auch zu einzelnen Fragen des *Kaufrechts* nahm die Handelskammer in ihren Gutachten Stellung. So äußerte sie z. B. die Meinung, daß ein „Verkauf auf Besichtigung“ für den Verkäufer den Nachteil habe, daß er an den Kauf gebunden ist, während der Käufer solange ungebunden sei, bis er besichtigt habe, und sich erst dabei oder danach für die Genehmigung oder für die Ablehnung zu entscheiden brauche<sup>39</sup>. Allerdings räumte die Kammer dabei dem Käufer keine zu lange Frist ein, wie sich aus einem anderen Fall ergibt: „Alle Käufe, welche hier auf dem Platz geschehen, werden in der Regel und wenn keine längere oder kürzere Frist vorbehalten ist, in zwei bis drei Tagen beendet. Der Käufer besichtigt und untersucht die Ware, bei Kaffee besonders wird vor gewöhnlich Muster genommen und derselbe gekostet, um sich des reinen Geschmackes zu versichern und er genehmigt und bezieht sie in der besagten Frist oder aber er refusierte sie, weil der Verkäufer über die Definitivtätigkeit seines Verkaufes in nicht längerer Ungewißheit schweben darf“<sup>40</sup>. Der am Ort übliche Handelsbrauch wird damit als Begründung der gutachtlich geäußerten Entscheidung angeführt.

#### *d) Sonstige begutachtete Sachverhalte*

Neben der schon im Abschnitt über die Handelsgesellschaften genannten Entscheidung über eine umstrittene firmenrechtliche Frage war es vor allem die Begutachtung von Handelsbüchern, die von der Kammer zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten über die genannten spe-

<sup>37</sup> Z.B. Fasc. 1, Nr. 4755, 4756 und 4764.

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch ROOSBROECK, R. VAN: Betrachtungen über Ziel und Wirkungen der Kontinentalsperre, in: Napoleon und die Staatsgewalt seiner Zeit, hrsg. von W. v. GROOTE, Freiburg 1969, passim; REMIGOLSKI, P.: Die Kontinentalsperre in ihren Wirkungen auf Industrie und Handel, Diss. Gießen 1929, S. 49 ff.

<sup>39</sup> Fasc. 3, Nr. 084.

<sup>40</sup> Fasc. 3, Nr. 086.

ziellen Problemkreise hinaus vorgenommen wurde. Ebenso wie die Kassenführung wurde auch die Führung der Handelsbücher in einer Handelsgesellschaft meistens von einem Gesellschafter vorgenommen. Dies geschah in der Regel in den eigenen Räumen des Gesellschafters, da die Handelsgesellschaften nur selten besondere Geschäftsräume besaßen. Sofern nicht Lagerräume angemietet wurden, um größere Mengen an Handelsgütern unterzubringen, wurden die Räumlichkeiten der Gesellschafter für die Gesellschaft mitbenutzt. Diese Verbindung von individuellen und gesellschaftlichen Geschäftsvorgängen führte nun dazu, daß unter Umständen die Gesellschafter sich gegenseitig verdächtigten, eine Verquickung beider Geschäftsbereiche vorgenommen zu haben. Vor allem gegenüber dem die Geschäftsbücher führenden Gesellschafter trat diese Gefahr des Mißtrauens immer dann auf, wenn der Verdacht bestand, daß er lukrative Geschäftsabschlüsse als eigene und weniger gewinnbringende als solche der Gesellschaft deklariert haben könnte. Die Handelskammer wurde dann, meistens unter Vorlage der *Handelsbücher*, um ein Gutachten gebeten. Man schätzte das Können des Vorstands der Handelskammer doch sehr hoch ein und wollte ihm schmeicheln, wenn man eine solche Angelegenheit mit der Bemerkung vorbrachte: „Alle Streitposten dürften Ihnen doch sehr leicht zu entscheiden sein, wenn sie die Papiere und Beweise nur einmal durchgelesen haben“<sup>41</sup>.

In einem anderen Fall wurde der Kammer die doppelte Buchführung eines Kommissionärs vorgelegt, und es wurde gefragt, ob die Buchungen richtig vorgenommen worden seien, insbesondere ob der Kommissionär dem Verkäufer gegenüber für das Delcredere des Käufers einzustehen habe. Die Kammer sah die doppelte Buchführung als ordentlich an und bejahte das Delcredere<sup>42</sup>. Offensichtlich handelte es sich hierbei um eine Entscheidung, die sich ebenfalls auf den ortsüblichen Handelsbrauch stützte<sup>43</sup>.

Unstimmigkeiten konnten auch bei der Übernahme einer Firma durch einen anderen oder beim Eintritt eines Gesellschafters darüber entstehen, ob die Bilanzen für die bisherige Geschäftstätigkeit richtig aufgestellt worden waren<sup>44</sup>. Hierzu wurde die Kammer ebenso um ein Gut-

<sup>41</sup> Fasc. 1, Nr. 4696.

<sup>42</sup> Fasc. 3, Nr. 087.

<sup>43</sup> Vgl. § 394 HGB, Abs. I, 2. Alternative.

<sup>44</sup> Fasc. 3, Nr. 106.

achten gebeten wie zu der Frage, ob die Bücher bis zu diesem Zeitpunkt ordentlich geführt worden waren. Es ging dabei insbesondere um das Problem, welche Verbindlichkeiten und welche Forderungen aus dem bisherigen Geschäftsbetrieb bestanden und übernommen wurden<sup>45</sup>. Zwei Anfragen dieser Art kamen von der Firma Heck & Co., und zwar für die Jahre 1817 und 1818 wegen der Bilanzen und für die Jahre 1817 bis 1819 wegen der Liste der Schuldner der Firma. In letzterem Fall gutachtete die Kammer, daß der „Kassa-Führer“ der Handlung für jedes „Manko“, das sich nachweisen lasse, verantwortlich bleibe und daß ein Kassenmanko nicht verschwinden dürfe, ohne daß ein neuer Debitor gefunden worden sei oder durch eine spätere „Kassa-Aufnahme“ oder durch einen Additionsfehler die Ursache des Manko belegt werden könne.

Der Vorstand der Handelskammer prüfte allerdings nicht sämtliche ihm zur Begutachtung vorgelegten Handelsbücher selbst. Zumal wenn es sich um sehr umfangreiche, zeitraubende Vorgänge handelte, mußte man schon wegen der damit verbundenen Arbeit auf andere Sachverständige zurückgreifen. So wurde die vom königlich-preußischen Oberlandesgericht zu Münster im Juli 1826 übersandte Akte in der Streit Sache des Grafen zu Westerholt auf Schloß Oberhausen gegen den Kurator der Konkursmasse des Hofkammerrats Schönstedt mit den erstinstanzlichen Akten vom Handelsvorstand zur Begutachtung und Prüfung der Buchungen, insbesondere der zwischen dem Bankier Schönstedt und dem Freiherrn von Boenen bestehenden Geschäftsbeziehungen an die Herren Ditges und Canetta weitergegeben. Wegen des Umfangs der durchzusehenden Akten handelte es sich hierbei auch um eine der wenigen Anfragen, die nicht in kurzer Zeit erledigt wurde. Immerhin mußte das Oberlandesgericht sowohl im Oktober 1826 als auch im Februar 1827 in Köln nach dem Stand der Bearbeitung anfragen, um dann im März 1827 das Gutachten zu erhalten<sup>46</sup>.

Kleinere Anfragen mögen dieses vielfältige Bild der der Kammer vorgebrachten umstrittenen Fälle noch ergänzen. Es handelt sich hier um vier Fragen des „Advocatus Lautz“, Anwalt beim rheinischen Appellationsgerichtshof, aus dem Jahre 1820:

1. Welche Arten von Unterschriften rufen zwischen Kaufleuten eine verpflichtende Wirkung hervor?

---

<sup>45</sup> Fasc. 3, Nr. 046.

<sup>46</sup> Fasc. 3, Nr. 131 bis 141 (mit Ausnahme von 138).

2. Welche Bedeutung hat es, wenn eine Unterschrift den Zusatz „per“ hat und dann folgt der Name der Firma?
3. Was bedeutet in der Zollgesetzgebung „freier Verkehr im Innern“?
4. Welche Wirkung haben die Eintragungen auf den Frachtbriefen für die Zollkontrolle <sup>47</sup>?

Aber auch mit nicht auf den ersten Blick ins Kaufmännische fallenden Problemen wurde der Handelsvorstand beschäftigt. So war der Fürst von Isenburg mit seinem „Hofagenten“ über die Frage in Streit geraten, ob die dem Hofagenten übergebenen Gelder von diesem zu verzinsen seien. Die Anfrage kam von der Juristenfakultät in Bonn, da die Herren Professoren anscheinend mit den „merkantilen“ Problemen nicht so recht vertraut waren <sup>48</sup>. Diese Akten waren im übrigen neben den bereits genannten Konkursakten gegen den Kammerrat Schönstedt die umfangreichsten. Dementsprechend dauerte die Bearbeitung auch einige Monate.

Ein letzter von der Kammer zu beurteilender Fall sei hier noch genannt, weil er einen Einblick in die Ausbildungssancen für Kaufleute gewährt. Es wurde angefragt, wie lange ein junger Mann zur Ausbildung für die Führung einer für die erste Klasse patentierten Großhandlung in Köln nach der Schulzeit benötige <sup>49</sup>. Die Antwort der Kammer sei hier in den Grundzügen wiedergegeben:

1. Zur „Bildung“ eines Kaufmanns für eine Großhandlung brauche man etwa sechs bis sieben Jahre, „wenn derselbe mit allen Kenntnissen ausgerüstet sein will“. Diese Zeit müsse teilweise in der Lehre, teilweise aber auch zur Erweiterung des „merkantilistischen Wissens an auswärtigen Handelsplätzen“ zugebracht werden.
2. Es sei nicht nur gut, sondern sogar notwendig, daß der junge Kaufmann zum Teil seine Ausbildung auch in solchen Städten durchmache, die als Seestädte mit Köln in enger Verbindung ständen.
3. Lehrverhältnisse könnten durch besondere Kontrakte, durch Verabredungen und auch durch Korrespondenz vereinbart werden.
4. „Daß jede Unterbrechung der Handelsstudien zu zerstreuten fremdartigen Bestimmungen den schädlichsten Einfluß auf den Lernen-

<sup>47</sup> Fasc. 3, Nr. 102.

<sup>48</sup> Fasc. 3, Nr. 112, 118 bis 121.

<sup>49</sup> Fasc. 3, Nr. 073.



den ausübt und wenn sich diese Unterbrechung auch nur auf ein Jahr erstreckt denselben ganz vom vorgezeichneten Zwecke abziehen würde. Denn er ist in jeder Hinsicht ganz jenen jungen Männern gleichzustellen, die auf höheren Leseanstalten, Akademien usw. den Wissenschaften oder Künsten obliegen und dieselben nach der eigenen Erkenntnis des Staates nicht ohne den wesentlichsten Nachteil unterbrechen dürfen“<sup>50</sup>.

Wenn auch noch kein formeller Ausbildungsgang für Großkaufleute bestand, so hatte man doch genaue Vorstellungen über den Werdegang eines Menschen, der einmal mit Erfolg einen Großhandel leiten wollte oder sollte.

Damit soll die Schilderung des vielfältigen Bildes der Gutachtertätigkeit der Handelskammer zu Köln und der zu begutachtenden Sachverhalte abgeschlossen sein. In dem folgenden, abschließenden Abschnitt wird noch kurz auf die rechtliche Seite der Tätigkeit eingegangen werden.

### **3. Die formal-rechtliche Seite der Gutachtertätigkeit**

Bei der Erörterung der formal-rechtlichen Seite der Gutachtertätigkeit kommt es vor allem auf die Beantwortung der Frage nach der Wirkung der einzelnen Gutachten an. Daher wird zunächst auf den anfragenden Kreis eingegangen werden. Danach wird von der rechtlichen Wirksamkeit her versucht werden, die rechtliche Qualität der gutachterlichen Äußerungen herauszuarbeiten.

Nicht immer ist aus den Akten ersichtlich, wer die Anfrage zur Erstattung eines Gutachtens eingereicht hatte. Manchmal unterschrieb der Begehrende mit dem Zusatz „Advocatus“ oder „Rechtsgelehrter“, so daß der Beruf des Anfragenden bekannt ist. In einem Fall hieß es einfach am Anfang: „Nach gestriger Absprache lege ich Ihnen ein Gesuch hierbei zur Beantwortung...“ vor<sup>51</sup>, so daß man annehmen kann, daß der Vorstand den Bittsteller kannte. Auch sonst wird der Vorstand<sup>52</sup> die anonym bleibenden streitenden Parteien auf Grund der genauen Schilderung der Sachverhalte zum Teil erkannt haben. Andererseits

---

<sup>50</sup> Der Einfachheit halber wurden hier nur die Antworten, nicht jedoch die Fragen mitgeteilt, da sich diese aus den Antworten ergeben.

<sup>51</sup> Fasc. 3, Nr. 073.

<sup>52</sup> Mit der Gründung der Handelskammer gab es zwar eigentlich keinen „Handelsvorstand“ oder „Vorstand“ mehr. Die Anfragen waren aber auch jetzt noch häufig an den „Vorstand“ gerichtet.

war der Kreis der um ein Gutachten Bittenden sehr groß, und einige wohnten sogar weit entfernt, wie die Nennung der einzelnen Orte ergibt. Die meisten Anfragen kamen aus dem Gebiet rechts und links des Rheins von Koblenz rheinabwärts. Ein Jurist namens Koch aus Koblenz fragte sogar mehrfach an, so daß man annehmen kann, daß die häufige Nennung einer Stadt auch mit der besonderen Präferenz eines einzelnen Rechtsgelehrten für die Gutachtertätigkeit der Kammer zusammenhing. Aber auch die politischen Verhältnisse waren nicht ohne Einfluß. Dies zeigt sich daran, daß ab 1815 die Anfragen aus Frankreich nachließen.

Nicht wenige vor Gerichten laufende Prozesse wurden auch durch „konkurrierende“ Gutachten verschiedener Handelskammern bereichert. Die Kölner Kammer wurde dabei meistens für im bergischen Land oder rheinabwärts lokalisierte Probleme zusammen mit der Düsseldorf oder sogar der Amsterdamer Kammer angerufen. Rheinaufwärts war es vor allem Frankfurt/Main. Als Beispiel sei hier ein vor dem Stadtgericht in Siegen laufender Prozeß genannt. Der Beklagte wurde vom Gericht aufgefordert, ein Gutachten zu einer bestimmten Frage einzuholen. Es wurde die Kölner Kammer bemüht. Der Kläger wies sofort darauf hin, daß er ein Gutachten der Handelskammer zu Amsterdam vorlegen wolle<sup>53</sup>. Es ist nicht ersichtlich, ob der Kläger vielleicht ein in Amsterdam ansässiger Kaufmann war. Vermutlich haben die Beziehungen im Eisenhandel aus dem Siegener Raum zur Seestadt Amsterdam dabei eine Rolle gespielt.

Im ganzen kann man die anfragenden Institutionen und Personen folgendermaßen einteilen:

a) Gerichte, wie die schon genannten (Oberlandesgericht zu Münster, Stadtgericht zu Siegen), präzisierten ihre Anfragen auf den Teilbereich aus dem Problembereich, der insgesamt rechtshängig geworden war, der das kaufmännische, nicht durch Gesetz, sondern durch Gewohnheit bestehende Recht betraf<sup>54</sup>.

b) Die Juristenfakultät der Universität zu Bonn gab einen Teil des von ihr zu begutachtenden Falles an die Handelskammer weiter. Die Juristenfakultät war im übrigen hier nicht als richtende Instanz tätig, wie dies häufig bis zum Ende des 18. Jahrhunderts üblich war, sondern sie war von einer Partei um ein Gutachten gebeten worden. Der Prozeß

---

<sup>53</sup> Fasc. 3, Nr. 116.

<sup>54</sup> Fasc. 3, Nr. 091; 098; 130 ff.

lief weiter und gelangte sogar in dieser Zeit in die nächste Instanz<sup>55</sup>.

c) Advokaten, d. h. Anwälte und Rechtsgelehrte, fragten in ihrer Eigenschaft als „Compromißrichter“ oder auch für ihre Klienten in einem anhängigen Verfahren an.

d) Ein großer Teil der Bitten um Gutachten kam von Privatpersonen, die für sich oder für Dritte um eine Rechtsauskunft baten.

Die dritte und die vierte Gruppe bestritten den größten Teil der Anfragen.

Die Motive der Anfragenden sind sehr unterschiedlich gewesen. Während die Gerichte eine Erleichterung ihrer Rechtsfindung wünschten, wollte die Juristenfakultät in Bonn eine von ihr nicht zu beurteilende Teilfrage eines umfangreichen Gutachtens geklärt haben. Die Anwälte oder sonstigen Rechtsgelehrten erbaten die Gutachten zum Teil, um einen Streit zwischen zwei Mandanten (auf schiedsrichterliche Weise) zu schlichten, oder aber, um das Begehren ihrer Klienten vor Gericht oder vor einer Behörde zu unterstützen<sup>56</sup>.

Privatleute wollten entweder ebenfalls ihre Stellung in einem Prozeß oder einem Verwaltungsverfahren absichern<sup>57</sup>, oder sie baten gemeinsam um eine „compromißrichterliche“ Entscheidung<sup>58</sup>. Auch kam es vor, daß ein Privatmann mit Hilfe des Gutachtens der Kammer einen Streit zwischen zwei Geschäftsfreunden in zwei verschiedenen Städten schlichten wollte. So fragte ein Kölner Bürger für einen auswärtigen Freund wegen eines Streites zwischen einem Frankfurter und einem Rotterdamer Kaufhaus an<sup>59</sup>.

In einer anderen Anfrage wird als Motiv ausdrücklich „um gerichtliche Schritte zu vermeiden“ genannt<sup>60</sup>.

Die Anfrage eines Händlers weist auch noch auf eine andere, wohl auch in den schon genannten Fällen wichtige Motivation hin. Er legt den Fall der Kammer vor, „der meinen Einsichten nach zwar sehr einfach ist, jedoch der Beurteilung eines dritten bedarf, um den Irrenden eines besseren zu belehren und dadurch die Gerichtsfehde zu verhüten“<sup>61</sup>; d. h. die gutachterliche Äußerung wird als vorteilhafter ange-

<sup>55</sup> Fasc. 3, Nr. 112.

<sup>56</sup> Fasc. 1, Nr. 4696, 4709, 4737; Fasc. 3, Nr. 102.

<sup>57</sup> Fasc. 3, Nr. 073; zum „Gebrauch bei obrigkeitlichen Behörden“.

<sup>58</sup> Fasc. 1, Nr. 4692.

<sup>59</sup> Fasc. 3, Nr. 096.

<sup>60</sup> Fasc. 1, Nr. 4749.

<sup>61</sup> Fasc. 1, Nr. 4779.

sehen als eine gerichtliche Entscheidung. Nachteile des Gerichtsverfahrens sind damals (wie auch heute) vor allem gewesen:

1. die mit den Prozessen entstehenden Kosten und
2. die lange Dauer der Prozesse und damit die lange währende Unsicherheit.

Die Schnelligkeit der Erstellung der Gutachten durch die Kammer ergibt sich aus den Daten, die auf den Unterlagen überliefert worden sind. Mit Ausnahme der beiden Gutachten für die Bonner Juristen und das Oberlandesgericht Münster, die beide auch nach etlicher Zeit angemahnt wurden, sind alle Gutachten kurzfristig erstellt worden. Meistens lag nur eine Woche zwischen dem Eingang der Anfrage und der Datierung der Antwort. Gerade die Gerichte sind aber dafür bekannt gewesen, daß sie mit so kurzen Entscheidungsfristen nicht auskamen. Erstaunlich ist z. B. die Langsamkeit in der Arbeitsweise des Stadtgerichts Siegen. Die Antwort aus Köln auf eine Anfrage kam binnen einer Woche. Der Stadtrichter von Siegen hatte aber seine Anfrage so schlecht formuliert, daß er mit der Antwort unzufrieden war und nach einem halben Jahr nochmals mit leichter Veränderung (Ergänzung) der „Geschichtserzählung“ anfragte. Auch jetzt antwortete die Kölner Kammer binnen weniger Tage.

Die sprichwörtlich gewordene „lange Bank“ existierte eben nicht nur beim Reichskammergericht in Wetzlar. Prozesse konnten sich auch bei unteren Gerichten über Jahre und Jahrzehnte hinziehen, eine für die Wirtschaft mit Rechtsverweigerung gleichzusetzende Situation, die nur deshalb nicht zu besonderen Komplikationen größeren Ausmaßes führte, weil man eben auf „compromißrichterliche“ Verfahren auswich. Aber auch die Kostenfrage war nicht unbedeutend. Immerhin nahm die Kammer in den wenigen Fällen, die Kostenangaben enthalten, nur eine Schreibgebühr und eine sehr niedrige Gebühr für die eigentliche Bearbeitung. Die Kostenrechnung des Gutachtens für die juristische Fakultät in Bonn aus dem Jahre 1821 lautete: „Die Kosten betragen: für Durchlesung und Extrahierung der Akten, Aufsetzung der Geschichtserzählung, Ausfertigung des Gutachtens, Stempelpapier, Abschreibgebühr und Porto der Akten zusammen 24 Berliner Thaler“<sup>62</sup>. Diese

<sup>62</sup> Fasc. 3, Nr. 121. In der bei den Akten befindlichen Kostenrechnung ist zwar die Zahl 24 nicht eingesetzt, sondern der Platz dafür freigelassen worden. Anscheinend handelt es sich bei diesem Blatt um einen Entwurf, der im Original dann mit 24 ausgefüllt worden ist. Jedenfalls wollte man nach einer anderen Bemerkung in den Akten diesen Betrag fordern, und die Bonner Juristen haben in einem Schreiben auch die Zahlung dieses Betrages angekündigt.

Kostenrechnung ist allerdings eine Ausnahme. Vielleicht ging man davon aus, daß sich die juristische Fakultät sicher ihr Gutachten mit dem wesentlichen Bestandteil aus Köln ebenfalls honorieren lassen würde. Bei zwei Antworten an das Stadtgericht Siegen sind als Stempelgeld jeweils 4 Groschen und 9 Pfennige verzeichnet<sup>63</sup>. Ob bei anderen Anfragen überhaupt etwas gezahlt werden mußte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Allerdings wird man aus dem Schweigen nicht ohne weiteres schließen können, daß die Kammer bei den sonst üblichen Antworten, die ohne großen Aufwand erledigt werden konnten, nichts forderte. Immerhin ist eine Anfrage eines Advokaten vorhanden, in der der Zusatz gemacht wurde, „was es kostet, bin ich bereit zu ersetzen“<sup>64</sup>. Wenn man berücksichtigt, daß die Prozeßbeteiligten jede einzelne Tätigkeit des Gerichts, des Gerichtsschreibers und sogar des Gerichtsdieners nach den umfangreichen Sportelordnungen bezahlen mußten, wird man annehmen können, daß neben der Schnelligkeit der Rechtsauskunft auch die geringen Kosten für die Anrufung der Handelskammer entscheidend gewesen sind.

Als Personen der Gutachtertätigkeit sind in erster Linie die Mitglieder des Handelsvorstands bzw. des Vorstands der Handelskammer zu nennen. In dem schon genannten Fall des Konkursverfahrens gegen den Kammerrat Schönstedt aus Münster wurden zwei Personen, die nicht zum Kammervorstand gehörten, mit der Bearbeitung betraut (Canetta und Ditges). Im übrigen scheinen aber die Mitglieder des Vorstands selbst die Gutachten entworfen und darüber abgestimmt zu haben. So wurde z. B. die Anfrage eines gewissen Jelissen vom 31. Januar 1826 in der Kammer mit dem Vermerk versehen: „Dem Herrn H. J. Becker zur gefälligen gutachterlichen Äußerung, die königliche Handelskammer“<sup>65</sup>. Ein anderes Gutachten hat eben dieser H. J. Becker als ein Mitglied des Handelsvorstands mit unterschrieben<sup>66</sup>. In der Regel wurden die meisten Gutachten von Mitgliedern des Handelsvorstands erstellt und unterschrieben<sup>67</sup>.

---

<sup>63</sup> Fasc. 3, Nr. 91 und 98.

<sup>64</sup> Fasc. 1, ohne Nummer, zwischen Nr. 4708 und 4709 liegend.

<sup>65</sup> Fasc. 3, Nr. 127. Heinrich Josef Becker war von 1822 bis 1833 Mitglied der Kammer.

<sup>66</sup> Fasc. 3, Nr. 139.

<sup>67</sup> Einige Namen seien hier angeführt: Philipp Engels, Anton Franz Cassinone, Johann Jakob Moll, Peter Heinrich Merkens und Johann Philipp Heimann.

Einer aus dem Kreis der Mitglieder wurde mit dem Entwurf der Geschichtserzählung und der Entscheidung beauftragt. Danach hat man im Umlaufverfahren die einzelnen Voten der anderen Mitglieder eingesammelt. Die Zahl der unter den einzelnen Gutachten stehenden Namen — meistens mit dem Zusatz „Ja“ oder „Einverstanden“ — schwankte zwischen zwei und sieben. Selten wurden abweichende Voten aufgenommen. Dabei wurde dann etwa darauf hingewiesen, daß man sich noch bei einem speziellen Gewerbe (z. B. bei den Banken) erkundigen solle, was in Köln üblich sei<sup>68</sup>.

Die Namen bestanden aus Vornamen (häufig auch nur abgekürzt) und Familiennamen. Titel waren mit einer Ausnahme nicht aufgenommen. Einige Male hat einer der Unterschreibenden (Hages) seinem Namen das Wort Assessor hinzugefügt. Hages war als Sekretär neben dem Boten der einzige Bedienstete der Kammer. Ob er vielleicht eine juristische Ausbildung hatte oder nur auf Grund seiner Anwesenheit bei den Beratungen in seiner Eigenschaft als Sekretär „Assessor“, d. h. Beisitzer, genannt wurde, ist nicht ersichtlich<sup>69</sup>.

Die rechtliche Einordnung der Gutachten kommt zu unterschiedlichen Ergebnissen. In einigen Fällen, bei denen zwischen den anrufenden Parteien vereinbart worden war, daß durch die Entscheidung der Kammer der Rechtsstreit beendet sein sollte, wird man von schiedsgerichtlichen Verfahren und Urteilen sprechen können. Wenn auch nicht die Form eingehalten worden ist, wie sie heute nach § 1025 ZPO erforderlich ist, so kann dies doch nicht das entscheidende Kriterium sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Vereinbarung so getroffen worden war, daß nach der Entscheidung der Kammer der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, eine dort erhobene Klage also als unzulässig abgewiesen worden wäre. Dies wird im wesentlichen eine Frage des Beweises der Vereinbarung gewesen sein. Man kann also davon ausgehen, daß die Mehrzahl dieser Art Anfragen ein schiedsgerichtliches Verfahren in Gang setzte, jedenfalls objektiv, daß aber unter Umständen doch ein ordentliches Gerichtsverfahren nicht völlig ausgeschlossen war, weil die fehlende Schriftlichkeit der Vereinbarung die obsiegende Partei vor einem ordentlichen Gericht in Beweisschwierigkeiten bringen konnte.

<sup>68</sup> Fasc. 3, Nr. 073.

<sup>69</sup> Fasc. 1, Nr. 4772.

Einen weiteren Teil der Anfragen, vor allem diejenigen, die auf eine Vertragsauslegung zielten, wird man als einen Schiedsgutachtervertrag (entsprechend § 317 BGB) ansehen können. Hier wurde die vertragliche Leistung durch einen Dritten, eben durch die Handelskammer, bestimmt. Der überwiegende Teil der privaten, der anwaltlichen und auch der gerichtlichen Fragen ist aber nur unter die Bezeichnung Rechtsauskunft einzuordnen. Der Empfänger der Auskunft war in keiner Weise gezwungen, sich entsprechend der Auskunft zu verhalten oder zu entscheiden. Der Privatmann hatte lediglich eine (allerdings gewichtige) Meinung gelesen; der Fachmann konnte sich bei seiner Urteilsfindung auf diese Meinung stützen. Das Stadtgericht Siegen erbat daher in einer ihrer Anfragen ausdrücklich auch die „Legalisation“ (Begründung) der Antwort <sup>70</sup>.

Im ganzen wird man daher die Leistung der Handelskammer in der Schaffung einer wichtigen Voraussetzung für die Erhaltung oder die Wiederherstellung des Rechtsfriedens sehen müssen.

Die Bezeichnung der meisten Gutachten als „Parere“ macht die rechtliche Qualität der Gutachten, d. h. als nicht endgültige, einem Urteil nicht gleichzusetzende Entscheidung, deutlich. In einer Anfrage des Stadtgerichts Siegen wurde auch ausdrücklich definiert, was man unter einem solchen Parere verstand: Es wurde einer Partei auferlegt „*mittels Vorlegung eines Gutachtens aus dem Handlungsstand (Parere) oder auf andere gesetzliche Weise darzutun, daß nach Handlungsbrauch...*“ <sup>71</sup>. Man wollte also mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung den Handelsbrauch erfahren, weil dieser dann als Gewohnheitsrecht für die Entscheidung des Gerichts angewendet werden sollte. Dies zeigt sich auch darin, daß man sich nicht an Juristen, sondern an im Handel und seinen Bräuchen bewanderte Personen, eben die Handelskammer wandte. Private Anfragen haben sich aber auch auf gesetzlich geregelte Sachverhalte erstreckt, wie insbesondere ein großer Teil der wechselrechtlichen Probleme zeigt, die von der Kammer jeweils unter Hinweis auf die Artikel des „Handelsgesetzbuches“ (Code de Commerce) beschieden wurden <sup>72</sup>.

---

<sup>70</sup> Fasc. 3, Nr. 91.

<sup>71</sup> Fasc. 3, Nr. 116.

<sup>72</sup> Z. B. Fasc. 1, Nr. 4772. Der Code de Commerce galt in Köln seit dem 1. Januar 1808.

## Kölner Vorträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

### Heft 1

J. A. VAN HOUTTE: Die Beziehungen zwischen Köln und den Niederlanden vom Hochmittelalter bis zum Beginn des Industriezeitalters, Köln 1969.

### Heft 2

ANTON SPIESZ: Die Manufaktur im östlichen Europa, Köln 1969.

### Heft 3

W. BRULEZ: Der Kolonialhandel und die Handelsblüte der Niederlande in der Mitte des 16. Jahrhunderts, Köln 1969.

### Heft 4

GONZALO DE REPARAZ: Der Welthandel der Portugiesen im Vizekönigreich Peru im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 1969.

### Heft 5

A. TEIXEIRA DA MOTA: Der portugiesische Seehandel in Westafrika im 15. und 16. Jahrhundert und seine Bedeutung für die Entwicklung des überregionalen Handelsverkehrs, Köln 1969.

### Heft 6

HERMAN VAN DER WEE: Löhne und wirtschaftliches Wachstum. Eine historische Analyse, Köln 1969.

### Heft 7

HILDEGARD THIERFELDER: Köln und die Hanse, Köln 1970.

### Heft 8

ROBERT W. FOGEL: Die neue Wirtschaftsgeschichte — Forschungsergebnisse und Methoden, Köln 1970.

### Heft 9

M. M. POSTAN: Technischer Fortschritt im Nachkriegseuropa, Köln 1970.

### Heft 10

GERTRUD MILKERIT: Das Unternehmerbild im zeitkritischen Roman des Vormärz, Köln 1970.

### Heft 11

CHARLES VERLINDEN: Wo, wann und warum gab es einen Großhandel mit Sklaven während des Mittelalters? Köln 1970.

### Heft 12

W. O. HENDERSON: William Thomas Mulvany — ein irischer Unternehmer im Ruhrgebiet 1806—1885, Köln 1970.

### Heft 13

FRIEDRICH SEIDEL: Das Armutsproblem im deutschen Vormärz bei Friedrich List, Köln 1971.



Heft 14

LENNART JÖRBERG: 100 Jahre schwedischer Wirtschaft, Köln 1971.

Heft 15

WALTHER KIRCHNER: Einige Bemerkungen über die Quellenlage für quantitative Studien der frühen Neuzeit, Köln 1971.

Heft 16

CHARLES WILSON: Europa im Spiegel russischer Geschichte — wie Alexander Gerschenkron es sieht, Köln 1971.

Heft 17

KLARA VAN EYLL: Die Kupfermeister im Stolberger Tal — Zur wirtschaftlichen Aktivität einer religiösen Minderheit, Köln 1971.

Heft 18

CECILIA MARIA WESTPHALEN: Schiffe und Waren im Hafen von Paranaguá, Köln 1971.

Heft 19

TOMOTAKA OKAMOTU: Die Industrialisierung in Japan. — Ein Beispiel für die Industrialisierung eines Entwicklungslandes, Köln 1972.

Heft 20

JEAN-FRANÇOIS BERGIER: Zu den Anfängen des Kapitalismus. — Das Beispiel Genf, Köln 1972.